

Anwalt für Gleichbehandlungsfragen für Menschen mit Behinderungen



bmask.gv.at

BUNDESMINISTERIUM FÜR
ARBEIT, SOZIALES UND
KONSUMENTENSCHUTZ

Schlichtungsverfahren

Vor der gerichtlichen Geltendmachung ist ein Schlichtungsverfahren beim Bundessozialamt durchzuführen.

Bei Bedarf berät und unterstützt der Behindertenanwalt im Rahmen des Schlichtungsverfahrens.

Der Behindertenanwalt nimmt im Rahmen seiner personellen Ressourcen als Vertrauensperson am Schlichtungsverfahren teil.

Ziel des Schlichtungsverfahrens ist es, zu einer gütlichen Einigung zu kommen. Ist dies nicht der Fall, dann steht der Weg zu Gericht offen.

Nähere Informationen finden Sie im
Folder Schlichtung und Mediation

Kontakt

Für ein persönliches Gespräch oder für eine Anmeldung zum Sprechtag wenden Sie sich bitte an mein Büro:

- » Telefonisch: 0800 80 80 16
(gebührenfrei)
- » Fax: 01-71100 DW 2237
- » E-Mail: office@behindertenanwalt.gv.at

Die Sprechtagstermine in den Bundesländern finden Sie auch unter www.behindertenanwalt.gv.at

Impressum

Bundesministerium für Arbeit,
Soziales und Konsumentenschutz
1010 Wien, Stubenring 1



Behindertenanwalt



0800 80 80 16
(gebührenfrei)



Anwalt für Gleichbehandlungsfragen für Menschen mit Behinderungen



Liebe Leserinnen und Leser!

Als Anwalt für Gleichbehandlungsfragen für Menschen mit Behinderungen berate und unterstütze ich Sie, wenn Sie sich aufgrund einer Behinderung im Rahmen des Behindertengleichstellungsrechtes des Bundes diskriminiert fühlen.

Meine 5 MitarbeiterInnen und ich stehen Ihnen gerne persönlich für Ihr Anliegen zur Verfügung.

Herzlichst

Ihr Behindertenanwalt
Mag. Herbert Haupt

Aufgaben der Behindertenanwaltschaft

Ich bin zuständig für die Beratung und Unterstützung von Personen, die sich im Sinne des Bundesbehindertengleichstellungsgesetzes oder des Behinderteneinstellungsgesetzes diskriminiert fühlen.

Zu diesem Zweck halte ich Sprechtage im gesamten Bundesgebiet ab.

Ich bin in der Ausübung meiner Tätigkeit selbständig, unabhängig und weisungsfrei. Selbstverständlich behandle ich Ihr Anliegen streng vertraulich.

Darüber hinaus bin ich Mitglied des Bundesbehindertenbeirats und berate den Bundesminister für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz in allen wichtigen Fragen der Anliegen von Menschen mit Behinderungen.

Rechtsfolgen

Bei Verletzung des Diskriminierungsverbotes besteht Anspruch auf Schadenersatz, im Arbeitsrecht teilweise auch auf die vorenthaltene Leistung.

Beides kann gerichtlich geltend gemacht werden.

Der Behindertenanwalt ist nicht berechtigt, bei Gericht zu vertreten.

Diskriminierungsschutz

Der Diskriminierungsschutz gilt für Menschen mit Behinderungen sowie für deren Angehörige.

Der Diskriminierungsschutz aufgrund einer Behinderung gilt insbesondere

- » bei Verbrauchergeschäften
- » im Rahmen der Verwaltung des Bundes sowie
- » für dessen Tätigkeit als Träger von Privatrechten

in der Arbeitswelt und im Rahmen der Ausbildung etwa

- » bei der Begründung des Dienstverhältnisses
- » bei der Festsetzung des Entgelts
- » beim beruflichen Aufstieg
- » bei der Beendigung des Dienstverhältnisses
- » beim Zugang zur Berufsausbildung und Umschulung

Auch eine Belästigung kann eine Diskriminierung darstellen.